

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 2006

[C — 2007/00311]

**21 AVRIL 2007.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juin 2005 relatif à l'identification et à l'encodage des chevaux dans une banque de données centrale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juin 2005 relatif à l'identification et à l'encodage des chevaux dans une banque de données centrale, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juin 2005 relatif à l'identification et à l'encodage des chevaux dans une banque de données centrale.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 21 avril 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 2006

[C — 2007/00311]

**21 APRIL 2007.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juni 2005 betreffende de identificatie en de encodering van de paarden in een centrale gegevensbank

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juni 2005 betreffende de identificatie en de encodering van de paarden in een centrale gegevensbank, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juni 2005 betreffende de identificatie en de encodering van de paarden in een centrale gegevensbank.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 21 april 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Annexe - Bijlage

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**16. JUNI 2005 - Königlicher Erlass über die Identifizierung  
und die Speicherung von Pferden in einer zentralen Datenbank**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, insbesondere der Artikel 2, 17 und 29;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001 und 22. Dezember 2003, insbesondere des Artikels 5 Absatz 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin, insbesondere des Artikels 4, abgeändert durch das Gesetz vom 2. August 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt und abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, insbesondere des Artikels 18;

In Erwägung der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2004/68/EG des Rates, insbesondere des Artikels 4 Absatz 4 Ziffer ii);

In Erwägung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2004/28/EG, insbesondere des Artikels 6 § 3 und des Artikels 10 Absatz 2 und 3;

In Erwägung der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass);

In Erwägung der Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung eines Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden, insbesondere der Artikel 2 und 3;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. November 2004;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 9. November 2004;  
Aufgrund der Stellungnahme Nr. 03-2005 des bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses vom 14. Januar 2005;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 38.036/3 des Staatsrates vom 8. Februar 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Volksgesundheit

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL I — *Begriffsbestimmungen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeit die Volksgesundheit gehört,
2. Pferden (Equiden): Haus- oder Wildtiere der Pferdegattungen, einschließlich Zebras, Eseln und ihrer Kreuzungen,
3. zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Pferden: jedes Pferd, das der Eigentümer nicht von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr ausgeschlossen hat,
4. Gesundheitsverantwortlichem: die Person, die als Eigentümer oder Halter eines Pferdes zeitweilig oder ständig, auch während des Transports, an einer Sammelstelle oder in einem Schlachthof, eine direkte Verwaltung oder Aufsicht über das Tier ausübt,
5. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
6. FÖD: den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,
7. Zentraler Datenbank, nachstehend «Datenbank» genannt: föderales Datenverarbeitungssystem, in dem die Daten in Bezug auf die Identität der Pferde, ihres Gesundheitsverantwortlichen und ihres Eigentümers sowie die Daten in Bezug auf die Wahl der Endbestimmung des Tieres aufbewahrt werden,
8. Speicherung: Registrierung der Daten in Bezug auf die Identifizierung von Pferden in der Datenbank,
9. Equidenpass: das offizielle Dokument, das in Anlage II aufgenommen ist,
10. Händler: jeden Händler, der gemäß den Bestimmungen von Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über den Schutz der Tiere beim Transport und die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und der Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2000, zugelassen ist,
11. Züchtervereinigungen: die Vereinigungen, die über eine Zulassung, wie in der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung beziehungsweise Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, bestimmt, verfügen,
12. Sportvereinigungen: Vereinigungen oder Verbände für Pferdesport, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1992 über die Verbesserung der Equiden oder gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. März 2004 über die Zulassung von im Bereich der Equidenzucht tätigen Vereinigungen zugelassen sind,
13. Verwalter: gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 zugelassene Einrichtung, die mit der Verwaltung der zentralen Datenbank beauftragt ist.

#### KAPITEL II — *Allgemeine Bestimmungen*

**Art. 2** - § 1 - Vorliegender Erlass regelt die Identifizierung von Pferden.

Er findet Anwendung unbeschadet der Regelungen, die von den Regionen in den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, festgelegt sind, unter anderem zu tierzüchterischen und genealogischen Zwecken.

§ 2 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf Pferde, die über eine zeitweilige Zulassung im Sinne von Artikel 1 Nr. 9 des Ministeriellen Erlasses vom 29. September 1992 über die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen und die Einfuhr von Equiden und den Handel damit verfügen. Diese Pferde müssen über ein Identifizierungsdokument gemäß den geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft verfügen.

**Art. 3** - § 1 - Alle Pferde, die auf belgischem Staatsgebiet verbleiben, werden entsprechend folgendem Zeitschema gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses identifiziert und gespeichert:

1. spätestens am 1. Juli 2006: alle zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Pferde vor ihrer Abfahrt zum Schlachthof und alle für den Handel oder die Ausfuhr bestimmten Pferde vor Verlassen des nationalen Hoheitsgebiets,
2. spätestens am 1. Juli 2007: alle nach dem 31. Dezember 2005 geborenen Fohlen, alle Pferde, die an Ansammlungen teilnehmen, und alle Pferde vor einem Wechsel des Eigentümers,
3. spätestens am 1. Juli 2008: alle anderen Pferde, die auf belgischem Staatsgebiet verbleiben.

§ 2 - Pferde, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren werden, werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses binnen hundertzwanzig Tagen nach ihrer Geburt und auf jeden Fall bevor sie entwöhnt werden oder den Gesundheitsverantwortlichen wechseln, identifiziert und gespeichert.

§ 3 - Der Beweis für die Identifizierung und die Speicherung wird durch den Equidenpass beziehungsweise durch das Datenänderungsdokument geliefert.

**Art. 4** - § 1 - Pferde, die aus einem anderen Mitgliedsstaat stammen und dazu bestimmt sind, in einem belgischen Schlachthof geschlachtet zu werden, dürfen nur geschlachtet werden, wenn aus Kapitel IX des Equidenpasses, «Arzneimittelbehandlung» genannt, wie in der Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 festgelegt, deutlich hervorgeht, dass das Pferd nicht von der Schlachtung ausgeschlossen worden ist.

§ 2 - Pferde, die aus Drittändern eingeführt werden und dazu bestimmt sind, in einem belgischen Schlachthof geschlachtet zu werden, dürfen nur geschlachtet werden, wenn die Einfuhrlicenz belegt, dass diese Tiere nie mit Arzneimitteln behandelt worden sind, die

1. andere Stoffe enthalten als die, die eingeführt sind

a) entweder in den Anhängen I, II und III der Verordnung EWG 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990, so wie sie abgeändert worden ist,

b) oder in der Liste von Stoffen, die für die Behandlung von Equiden wesentlich sind und die in Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, abgeändert durch die Richtlinie 2004/28/EG, von der Kommission erstellt worden ist,

2. Stoffe enthalten, die in Anhang IV der Verordnung EWG 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 aufgelistet sind.

**Art. 5 - § 1** - Jedes Pferd wird zum Zeitpunkt seiner Geburt als zur Nahrungsmittelerzeugung genutztes Tier angesehen.

§ 2 - Der Eigentümer hat die Wahl, sein Pferd für den menschlichen Verzehr auszuschließen.

Die Wahl, sein Pferd für den menschlichen Verzehr auszuschließen, ist endgültig und unumkehrbar, selbst bei einem Wechsel des Eigentümers.

Die Wahl wird dem in Artikel 10 erwähnten Identifizierer bei der Identifizierung des Pferdes mitgeteilt.

Diese Wahl wird in der Datenbank gespeichert und ist auf dem Equidenpass deutlich sichtbar.

§ 3 - Jeder Eigentümer eines Pferdes, das als nicht für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen gespeichert ist, kann jederzeit entscheiden, sein Tier endgültig dafür auszuschließen.

Er teilt dem Verwalter seine Entscheidung schriftlich anhand des in Artikel 11 § 2 erwähnten Datenänderungsdokuments mit.

§ 4 - Der Tierarzt, der ein Pferd behandelt, muss die Bestimmungen des vorliegenden Artikels und die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 beachten, wenn es um zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Pferde geht.

**Art. 6** - Bei jeder Behandlung von zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Pferden mit Arzneimitteln, die Stoffe enthalten, die in einer Liste von Stoffen, die für die Behandlung von Equiden wesentlich sind, aufgeführt sind und die in Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, abgeändert durch die Richtlinie 2004/28/EG, von der Kommission erstellt worden ist, füllt der Tierarzt Kapitel IX «Arzneimittelbehandlung» des Equidenpasses aus. Er vermerkt die vor der Schlachtung des Pferdes einzuhaltende Wartezeit; diese darf nicht weniger als sechs Monate betragen.

**Art. 7** - Wenn ein Tierarzt ein zur Nahrungsmittelerzeugung genutztes Pferd aus medizinischen Gründen mit dem Einverständnis des Eigentümers oder seines Stellvertreters, um dem Pferd unzumutbare Leiden zu ersparen, dringend mit Arzneimitteln behandeln muss, die Stoffe enthalten, die einem zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Pferd nicht verabreicht werden dürfen, ändert der behandelnde Tierarzt bei Einstellung dieser Behandlung die Endbestimmung des Tieres gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten. Von diesem Zeitpunkt an ist das Pferd endgültig von der Schlachtung ausgeschlossen.

### KAPITEL III — Identifizierung

#### Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

**Art. 8 - § 1** - Die Identifizierung besteht aus:

1. dem tiefen Einpflanzen eines Mikrochips an der linken Halsseite des Pferdes, zwischen dem mittleren und dem unteren Drittel, 2 bis 3 cm unterhalb der Mähne,

2. der Erstellung einer Identifizierungsbescheinigung und eines Datenänderungsdokuments,

3. der Ausstellung eines Equidenpasses, der die grafische Beschreibung des Tieres enthält.

§ 2 - Der Minister kann die Benutzung von zusätzlichen Identifizierungsmitteln auferlegen und regeln.

§ 3 - In Abweichung von § 1 dürfen Fohlen, die im Jahr ihrer Geburt geschlachtet werden sollen, nur anhand der Identifizierungsbescheinigung und des Datenänderungsdokuments identifiziert werden, sofern sie den Eigentümer nicht wechseln und sie außer für den direkten Transport zu einem Schlachthof nicht aus ihrem Geburtsbetrieb verbracht werden.

In diesem Fall muss der Identifizierungscode der Mutter in der Identifizierungsbescheinigung in dem Feld «Identifizierungscode» vermerkt werden.

Der Identifizierungscode der Mutter muss ebenfalls in die Datenbank aufgenommen werden.

Diese Identifizierung muss während des in Artikel 3 § 2 festgelegten Zeitraums stattfinden.

#### Abschnitt 2 — Mikrochips

**Art. 9** - Ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses dürfen nur Mikrochips benutzt werden, die folgenden Bedingungen genügen:

1. steril sein,

2. den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen.

Der Minister kann zusätzliche Bedingungen festlegen, denen Mikrochips genügen müssen.

**Art. 10 - § 1** - Der Mikrochip darf nur vom Identifizierer eingepflanzt werden.

Der Identifizierer ist ein zugelassener Tierarzt im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin.

§ 2 - Der Minister bestimmt die zusätzlichen Bedingungen, denen der zugelassene Tierarzt genügen muss, um als Identifizierer arbeiten zu können.

#### Abschnitt 3 — Identifizierungsdokumente

**Art. 11 - § 1** - Die Identifizierungsbescheinigung enthält mindestens die in Anlage I aufgeführten Daten und wird bei der Identifizierung in mehrfacher Ausfertigung erstellt.

§ 2 - Das Datenänderungsdokument dient dazu, dem Verwalter die in Artikel 5 und in Artikel 22 erwähnten Änderungen mitzuteilen.

**Art. 12 - § 1** - Das Identifizierungsdokument, das für jedes Pferd mitgeführt wird, enthält mindestens Kapitel I, die Gesundheitsdaten von Kapitel II (mit dem Zifferncode des Mikrochips) und die Kapitel III, IV, V, VI, VII und IX des Equidenpasses. Kapitel II und III dürfen, außer der grafischen Beschreibung, keine handgeschriebenen Vermerke enthalten.

§ 2 - Der Equidenpass wird bei jedem Transport und bei Ausritten des Pferdes außerhalb des belgischen Staatsgebiets mitgeführt.

§ 3 - Pferde aus Drittländern, die endgültig in das belgische Staatsgebiet eingeführt werden und mit einem Equidenpass versehen sind, der den Gemeinschaftsvorschriften genügt, müssen keinen neuen Equidenpass erhalten. Darüber hinaus müssen Pferde, die bereits mit einem Mikrochip versehen sind, der anhand eines Lesegeräts gelesen werden kann, nur noch gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 § 1 Nr. 5 in der Datenbank gespeichert werden.

**Art. 13** - Der Equidenpass wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 18 ausgestellt.

#### KAPITEL IV — Identifizierungs- und Speicherverfahren

**Art. 14** - Der Eigentümer oder sein Stellvertreter reicht den Antrag auf Identifizierung beim Verwalter ein.

Für Pferde, die in ein von einer Züchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen werden sollen, wird der Antrag auf Identifizierung durch die zuständige Züchtervereinigung beim Verwalter eingereicht.

**Art. 15** - Der Eigentümer des Pferdes oder sein Stellvertreter kann einen Identifizierer aus einer Liste aussuchen, die vom Verwalter aktualisiert und zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 16** - Der Identifizierer identifiziert das Tier gemäß folgendem Verfahren:

1. Er überprüft die erstellte Beschreibung des Pferdes beziehungsweise er erstellt sie.
2. Er überprüft anhand einer Probeablesung des elektronischen Codes des Mikrochips, ob das Ablesematerial richtig funktioniert.
3. Er sucht vorher nach einer möglichen früheren Einpflanzung eines Mikrochips bei dem Pferd.
4. Er kontrolliert vorher das Ablesen des Identifizierungscode des einzupflanzenden Mikrochips.
5. Er pflanzt den Mikrochip gemäß Artikel 8 Nr. 1 [*sic, zu lesen ist: Artikel 8 § 1 Nr. 1*] ein.
6. Nach dem Einspritzen überprüft er die Lesbarkeit des Mikrochips. Wenn dieser nicht lesbar ist, wiederholt der Identifizierer das Identifizierungsverfahren auf eigene Kosten.
7. Er füllt die in Artikel 11 § 1 erwähnte Identifizierungsbescheinigung aus und schickt sie dem Verwalter binnen fünf Werktagen nach der Identifizierung zu. Ein Exemplar wird dem Eigentümer ausgehändigt. Der Identifizierer schickt gegebenenfalls auch ein Exemplar an die betreffende Züchtervereinigung.

**Art. 17** - Der Verwalter speichert die Daten der Identifizierungsbescheinigung, die ihm in Anwendung von Artikel 16 Nr. 7 zugesandt worden ist, und schickt dem Eigentümer binnen zehn Werktagen nach ihrem Empfang ein Datenänderungsdokument zu. In diesem Dokument sind alle Identifizierungsdaten des Pferdes, seines Eigentümers und seines Gesundheitsverantwortlichen in Großbuchstaben aufgeführt.

**Art. 18** - Für Pferde, die nicht in ein von einer Züchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen werden sollen, stellt der Verwalter den Equidenpass gleichzeitig mit dem in Artikel 17 erwähnten Datenänderungsdokument aus.

Für Pferde, die in ein von einer Züchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen werden sollen, wird der Equidenpass dem Eigentümer binnen sechzig Werktagen nach der Speicherung der in der Identifizierungsbescheinigung eingetragenen Daten von der zuständigen Züchtervereinigung ausgestellt.

**Art. 19** - Nur der Verwalter darf die Identifizierungsdaten und die in Artikel 22 erwähnten Änderungen in der Datenbank speichern.

#### KAPITEL V — Neukennzeichnung

**Art. 20 - § 1** - Jedes Pferd, das vermutlich mit einem Mikrochip identifiziert ist, muss erneut gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gekennzeichnet werden, wenn der elektronische Code nicht mehr lesbar ist. Die Neukennzeichnung wird binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung der Unlesbarkeit des elektronischen Codes durchgeführt.

§ 2 - Die Neukennzeichnung durch Einpflanzen eines neuen Mikrochips darf nur erfolgen:

1. wenn der Gesundheitsverantwortliche im Besitz des Equidenpasses des Pferdes ist und wenn die Daten im Equidenpass mit dem Tier und mit den in der Datenbank gespeicherten Daten übereinstimmen oder
2. wenn der Gesundheitsverantwortliche das Datenänderungsdokument oder die Identifizierungsbescheinigung besitzt und die darin enthaltenen Daten mit dem Tier und mit den in der Datenbank gespeicherten Daten übereinstimmen oder
3. wenn der Gesundheitsverantwortliche die Identität des Pferdes anhand von biologischen Tests feststellen kann und den Zusammenhang mit den in der Datenbank gespeicherten Daten herstellen kann.

§ 3 - In den Fällen, die nicht in § 2 vorgesehen sind, ist es verboten, die Neukennzeichnung des Tieres ohne vorheriges Einverständnis der Agentur beziehungsweise des FÖD vorzunehmen. In diesen Fällen wird das Pferd endgültig aus der Nahrungsmittelkette ausgeschlossen.

§ 4 - Der Identifizierer kennzeichnet das Pferd erneut unter den in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Bedingungen gemäß dem in Artikel 16 beschriebenen Verfahren. Er setzt den Verwalter von der neuen Identifizierungsnummer des Pferdes in Kenntnis und übermittelt ihm den Equidenpass und das Datenänderungsdokument, damit die Daten in Bezug auf das Pferd aktualisiert werden und der Zusammenhang zwischen den beiden Identifizierungscode des Mikrochips in der Datenbank hergestellt wird.

§ 5 - Der Verwalter gibt den Zifferncode des neuen Mikrochips im Pass des Tieres an und erklärt ihn gemäß dem vom Minister festgelegten Verfahren für gültig. Der Eigentümer erhält ein neues Datenänderungsdokument gemäß den Bestimmungen von Artikel 17.

§ 6 - Bei Verlust des Equidenpasses erhält der Eigentümer einen neuen Equidenpass mit dem Vermerk «zweite Identifizierung» und ein neues Datenänderungsdokument gemäß den Bestimmungen von Artikel 17.

In diesem Fall darf das Tier erst sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung des neuen Equidenpasses zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

#### KAPITEL VI — *Verpflichtungen*

**Art. 21 - § 1** - Jedes Pferd, das endgültig in das belgische Staatsgebiet eingeführt wird, wird binnen dreißig Tagen nach der Ankunft gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses identifiziert.

§ 2 - Jedes Pferd, das länger als neunzig Tage auf belgischem Staatsgebiet verbleibt, wird als endgültig eingeführt angesehen.

§ 3 - In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 werden Hengste, die nur für die Beschälzeit auf belgischem Staatsgebiet verbleiben, und Pferde, die sich aus medizinischen Gründen in einer belgischen Tierklinik befinden, nicht als endgültig eingeführt angesehen. Diese Tiere müssen jedoch gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen identifiziert werden.

**Art. 22 - § 1** - Binnen acht Werktagen meldet der Eigentümer dem Verwalter anhand des Datenänderungsdokuments jede der folgenden Änderungen:

1. Änderung der Angaben über den Eigentümer,
2. Änderung der Personalien des Gesundheitsverantwortlichen, sofern er für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen die Verwaltung oder die Aufsicht über das Pferd ausübt,
3. endgültiger Fortgang des Pferdes aus dem belgischen Staatsgebiet,
4. Tod des Tieres,
5. endgültige Einfuhr von Pferden aus Drittländern in das belgische Staatsgebiet,
6. Änderung des Status des Tieres bei einer dringenden Behandlung, wie in Artikel 7 erwähnt.

Nur der Verwalter ist befugt, die Daten der Datenbank zu ändern.

§ 2 - Bei jedem Wechsel des Gesundheitsverantwortlichen überprüft der Übernehmer die Übereinstimmung zwischen dem Tier und seinem Equidenpass. Unbeschadet der Bestimmungen von § 1 Nr. 2 und von Artikel 23 informiert der Eigentümer den Verwalter binnen acht Werktagen über die Übertragung des Pferdes gemäß den vom Minister festgelegten Modalitäten.

Binnen zehn Werktagen nach Empfang der Mitteilung des Eigentümers schickt der Verwalter dem Übernehmer ein neues Datenänderungsdokument zu.

§ 3 - Sobald der Verwalter über die Änderung der Endbestimmung des Pferdes, wie in Artikel 5 § 3 vorgesehen, informiert ist, speichert er unverzüglich diese Änderung. Der Eigentümer schickt dem Verwalter den Equidenpass zu.

Dieser ist damit beauftragt, die Änderung gemäß dem in Artikel 20 § 5 erwähnten Verfahren deutlich im Equidenpass anzugeben.

§ 4 - Bei Verlust des Equidenpasses setzt der Eigentümer oder sein Stellvertreter den Verwalter schriftlich davon in Kenntnis; dieser bestimmt dann einen Identifizierer, der mit der Kontrolle der Identifizierung des Pferdes beauftragt wird. Ein neuer Equidenpass wird der Person ausgestellt, die dann als Eigentümer des Tieres gespeichert wird. Dieser neue Equidenpass trägt den Vermerk «Duplikat» und eine Ausführungsnummer.

In diesem Fall darf das Tier erst sechs Monate nach Ausstellung des neuen Equidenpasses für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.

Wenn das Pferd nicht identifizierbar ist, finden die Bestimmungen von Kapitel V Anwendung.

**Art. 23 - § 1** - Der Händler, der ein Pferd kauft und es weniger als fünfzehn Tage in seinem Besitz hält, muss den in Artikel 22 des vorliegenden Erlasses festgelegten Bedingungen nicht genügen, außer wenn das Pferd binnen fünfzehn Tagen geschlachtet wird oder stirbt.

§ 2 - Der Händler führt ein Register gemäß den Bestimmungen von Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über den Schutz der Tiere beim Transport und die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen.

**Art. 24 - § 1** - Der Pass des Pferdes wird bis zum Schlachthof beziehungsweise bis zum Vernichtungsbetrieb mitgeführt.

Wer ein Pferd zum Schlachthof bringt, gibt den Equidenpass beim Verantwortlichen des Schlachthofs ab.

Wer ein totes Pferd zur Vernichtung bringt, gibt den Equidenpass beim Leiter des Vernichtungsbetriebs ab.

Der Verantwortliche für den Schlachthof beziehungsweise für den Vernichtungsbetrieb schickt dem Verwalter die Equidenpässe gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten zurück.

Anschließend ordnet der Verwalter die Dokumente in zwei Stöße. Der eine Stoß enthält die Pässe der Pferde, die in einem von einer Züchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind, und wird zur Verfügung der betreffenden Vereinigung gehalten. Der andere Stoß enthält die anderen Pässe und wird mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Agentur gehalten.

§ 2 - Der Verwalter ist damit beauftragt, die Pässe der geschlachteten Pferde ungültig zu machen.

§ 3 - Die Entfernung und die Lagerung der Mikrochips im Schlachthof beziehungsweise im Vernichtungsbetrieb erfolgen gemäß den vom Minister bestimmten Modalitäten.

**Art. 25** - Die Agentur teilt dem Verwalter die Informationen in Bezug auf den Handel in Richtung eines anderen Mitgliedsstaates oder die Ausfuhr eines Pferdes mit.

KAPITEL VII — *Die Datenbank*

**Art. 26** - Folgende Daten werden in der Datenbank gesammelt und fortgeschrieben:

1. Geschlecht, Fellfarbe und Geburtsdatum des Pferdes,
2. Zifferncode des eingepflanzten Mikrochips und gegebenenfalls jeder andere Identifizierungscode,
3. Identifizierungsnummer der Mutter für Fohlen, die im Jahr ihrer Geburt geschlachtet werden sollen,
4. Ausschluss des Tieres aus der Nahrungsmittelkette oder nicht,
5. Angaben über den Eigentümer,
6. Personalien des Gesundheitsverantwortlichen.

**Art. 27** - Der Minister vertraut die Verwaltung der Datenbank einer zentralen Einrichtung an, die gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen in Form einer VoG gegründet worden ist.

In diesem Rahmen hat diese Einrichtung als Auftrag:

1. an der Organisation der Identifizierung der Pferde und an der Speicherung der Identifizierungsdaten der Pferde teilzunehmen,
2. die Datenbank einzurichten, fortzuschreiben und auszuwerten und ihren Betrieb finanziell zu verwalten.

**Art. 28** - Die Vereinigung, der die Verwaltung der zentralen Datenbank anvertraut wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. dem Minister den Entwurf ihrer Satzung und jeden Entwurf zur Abänderung dieser Satzung vorlegen,
2. die Anweisungen des Ministers über die Ausführung ihrer Aufgaben befolgen,
3. folgenden Behörden und Personen die Einsicht in die Datenbank erlauben:
  - a) der Agentur, dem FÖD, den föderalen und lokalen Polizeidiensten und den zuständigen regionalen Behörden für die Ausübung ihres Auftrags in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
  - b) auf schriftlichen Antrag, den Eigentümern und den Gesundheitsverantwortlichen für die Pferde für alle Daten, die die Pferde betreffen, für die sie verantwortlich sind,
  - c) den Tierärzten, die über den Zifferncode des Mikrochips verfügen, ausschließlich für Daten, die nötig sind, um den Verantwortlichen für ein streunendes, verlorenes oder herrenloses Pferd wiederzufinden, oder zu therapeutischen Zwecken,
  - d) den Züchtervereinigungen im Rahmen ihrer Befugnisse,
  - e) den Sportvereinigungen im Rahmen ihrer Befugnisse.

Der Zugriff auf die Datenbank muss zumindest telefonisch und per Internet rund um die Uhr gewährleistet sein,

4. sich der Kontrolle der zuständigen Behörde gemäß dem Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit und dem Gesetz vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren unterwerfen,
5. die im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehenen Verpflichtungen einhalten.

**Art. 29** - § 1 - Die Verwaltung der Datenbank umfasst folgende Hauptverrichtungen:

1. Druck der Identifizierungsbescheinigungen und der Datenänderungsdokumente sowie ihren jeweiligen Versand an die Identifizierer und die Eigentümer,
2. Speicherung und Wartung der Datenbank anhand eines Datenverarbeitungssystems,
3. Erstellung der Pässe der Pferde, die nicht in ein von einer Züchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen werden sollen, und Versand dieser Pässe unter Umschlag an den Eigentümer des Tieres,
4. Erstellung der Verfahren zur Speicherung von Änderungen, die anhand des Datenänderungsdokuments mitgeteilt werden, und Bestätigung dieser Handlungen in der Datenbank.

§ 2 - Der Minister legt die Regeln für die Einrichtung, Fortschreibung und Betreibung der Datenbank sowie für ihre Kontrolle fest.

**Art. 30** - Für die Ausführung einer oder mehrerer in Artikel 27 beschriebenen Tätigkeiten darf der Verwalter Dienstleister heranziehen. Diese werden vom Minister zugelassen.

KAPITEL VIII — *Finanzierung*

**Art. 31** - Die Finanzierung der Verwaltung der zentralen Datenbank wird durch ein System der Pauschalzahlung gewährleistet, das mit der Identifizierung und der Speicherung verbunden ist. Für jeden ausgestellten Equidenpass bezahlt der Identifizierer dem Verwalter einen Pauschalbetrag, den er vom Eigentümer des Pferdes zurückfordert. Dieser Betrag deckt die Kosten, die mit den in Artikel 22 erwähnten Änderungen, den in Artikel 27 erwähnten Aufträgen und der Bezahlung der Dienstleister verbunden sind und wird vom Minister auf Vorschlag des Verwalters festgelegt.

Der Identifizierer, der gebeten wird, ein Pferd zu identifizieren, kann die Ausführung dieser Identifizierung verweigern, wenn der Eigentümer des Tieres oder dessen Stellvertreter den Pauschalbetrag nicht bezahlt hat.

KAPITEL IX — *Übergangsbestimmungen*

**Art. 32** - § 1 - Die Züchtervereinigungen übermitteln dem Verwalter die in Artikel 26 erwähnten Daten in Bezug auf Pferde, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bereits ganz oder teilweise identifiziert sind.

§ 2 - Der Verwalter erstellt ein Verfahren zur Fortschreibung der Identifizierung und der Speicherung der in § 1 erwähnten Pferde.

**Art. 33** - § 1 - Bis zum 1. Januar 2015 können Pferde, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses mit einem lesbaren Mikrochip identifiziert worden sind, der den Bestimmungen von Artikel 9 nicht entspricht, ihren Mikrochip unter der Bedingung behalten, dass der Gesundheitsverantwortliche bei einer Identifizierungskontrolle die zum Ablesen des Mikrochips nötigen Mittel bereitstellt.

§ 2 - Je nach technologischer Entwicklung kann der Minister das in § 1 erwähnte Datum ändern.

KAPITEL X — *Verbotsbestimmungen*

**Art. 34** - § 1 - Es ist verboten, Mikrochips zu entfernen, zu versetzen, zu verändern, zu beschädigen oder zu verfälschen. Außer in den in den Artikeln 20 und 24 § 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Fällen ist es verboten, einen neuen Mikrochip bei einem Pferd einzupflanzen, das bereits einen besitzt.

§ 2 - Außer in den durch vorliegenden Erlass vorgesehenen Fällen ist es verboten, Daten im Equidenpass zu verändern oder darüber zu schreiben. Es ist verboten, Daten des Equidenpasses zu verfälschen.

KAPITEL XI — *Sanktionen*

**Art. 35** - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen von Kapitel VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit ermittelt, festgestellt und bestraft.

KAPITEL XII — *Schlussbestimmungen*

**Art. 36** - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 31, der an einem späteren, vom Minister zu bestimmenden Datum in Kraft tritt.

**Art. 37** - Unser Minister der Volksgesundheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juni 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

## ANLAGE I

Liste der Daten, die in der Identifizierungsbescheinigung vorkommen müssen:

• **IDENTIFIZIERUNG:**

- Zifferncode des eingepflanzten Mikrochips (außer für Fohlen, die im Jahr ihrer Geburt geschlachtet werden sollen)
- Identifizierungsdatum
- Durchgeführte Entnahme (gegebenenfalls)
- Vorheriger Identifizierungscode (Mikrochip, Tätowierung, Brandzeichen und andere)
- Beurteilung:
  1. Grafische Beschreibung auf der Grundlage des in Kapitel III des Equidenpasses vorgesehenen Musters,
  2. Wörtliche Beschreibung, das heißt eine Beschreibung der Abzeichen am Kopf, am Vorderbein links, am Vorderbein rechts, am Hinterbein links, am Hinterbein rechts und eine Beschreibung der besonderen Abzeichen auf dem Körper.

• **PFERD:**

- Name (fakultativ)
- Gebrauchstyp und/oder Rasse
- Fellfarbe
- Geschlecht
 

Wenn männlich, präzisieren, ob es sich um einen Wallach oder einen Hengst handelt)
- Geburtsdatum oder ungefähres Geburtsjahr (Zahnkontrolle)
- Zur Schlachtung bestimmt oder nicht

- **EIGENTÜMER (und VERANTWORTLICHER, wenn dieser nicht der Eigentümer ist):**

*Wenn der Eigentümer eine natürliche Person/ der Verantwortliche ist:*

- Name, Vorname
- Anschrift (Straße, Nr., Postleitzahl, Gemeinde)
- Land
- Telefonnummer(n)
- Faxnummer(n)
- Unterschrift des Eigentümers und des Verantwortlichen (wenn dieser nicht der Eigentümer ist).

*Wenn der Eigentümer eine juristische Person ist:*

- Name der Gesellschaft und Personalien des Verantwortlichen
- Form der Rechtsperson
- Anschrift (Straße, Nr., Postleitzahl, Gemeinde)
- Land
- Telefonnummer(n)
- Faxnummer(n)
- Unterschrift des geschäftsführenden Verwalters

- **IDENTIFIZIERER:**

- laufende Eintragsnummer
- Name und Anschrift
- Registrierungsnummer bei der zugelassenen Einrichtung (gegebenenfalls)
- Unterschrift des Identifizierers

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Juni 2005 über die Identifizierung und die Speicherung von Pferden in einer zentralen Datenbank beigelegt zu werden

Von Königs wegen:

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
R. DEMOTTE

---

**ANLAGE II**

**DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG VON EQUIDEN**

**EQUIDENPASS**

**Allgemeine Auflagen**

I. Der Equidenpass enthält alle für seine Verwendung erforderlichen Angaben und den Namen der in Artikel 18 erwähnten ausstellenden Behörde.

II. Passinhalt

A. Der Pass muss folgende Angaben enthalten:

1. Kapitel I

Eigentümer oder Stellvertreter des Equiden

Der Name des Eigentümers oder seines Stellvertreters muss erwähnt werden.

2. Kapitel II und III

Identifizierung des Equiden

Identifizierung durch die zuständige Behörde.

3. Kapitel IV

Eintragung der Identitätskontrollen

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde überprüft und das Kontrollergebnis eingetragen.

4. Kapitel V und VI

Eintragung der Impfungen

Alle Impfungen sind unter Kapitel V (Pferde-Influenza) beziehungsweise unter Kapitel VI (alle anderen Impfungen) einzutragen.

5. Kapitel VII

Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen

Im Interesse der Ermittlung ansteckender Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

6. Kapitel IX:

Arzneimittelbehandlung

Teil I und Teil II beziehungsweise Teil III dieses Kapitels sind entsprechend den Auflagen für dieses Kapitel auszufüllen.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

Kapitel VIII

Gesundheitsmindestanforderungen

Kapitel VIII legt die Gesundheitsmindestanforderungen fest und enthält ein Verzeichnis der Krankheiten, die für diese Tiergesundheitsbescheinigung in Betracht zu ziehen sind.





**KAPITEL II**

(1) Zuchtbuchnummer:

(2) Name:

(3) Geschlecht:

(4) Farbe:

(5) Rasse:

(6) von (Vater):

(7 A) und (Mutter):

(7 B) von (Vater der Mutter):

(11) Ursprungsnachweis bestätigt am:  
durch:

- Name der zuständigen Stelle:

- Anschrift:

- Telefon-Nr.:

- Faxnummer:

- Unterschrift:

(Name in Großbuchstaben und Funktion  
des Unterzeichners)

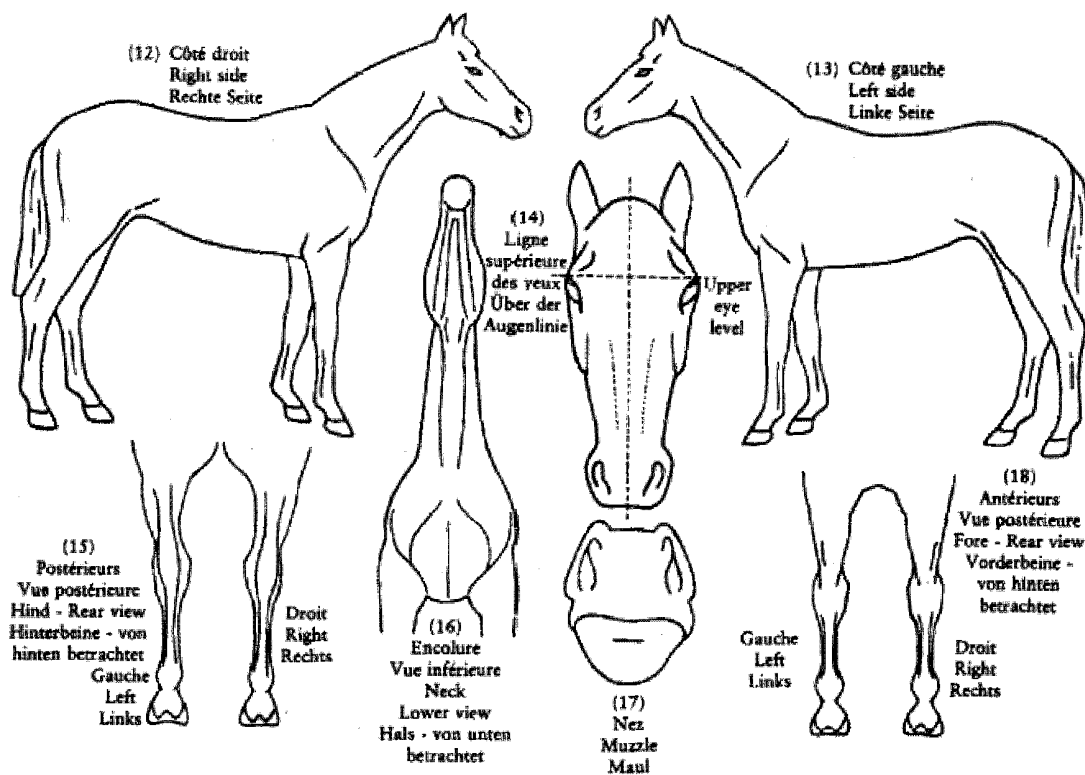
- Stempel:

(8) Geburtsdatum:

(9) Zuchtort:

(10) Züchter:

KAPITEL III



(2) Name: (5) Rasse: (3) Geschlecht: (4) Farbe:

(19) Abzeichen bei der Mutter:

(20) Bezirk:

Kopf:

Vorderbein links:

Vorderbein rechts:

Hinterbein links:

Hinterbein rechts:

Körper:

Sonstige Abzeichen:

Am:

(21) Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes (oder der zuständigen Behörde)

(Name in Großbuchstaben)









**KAPITEL VIII**  
**Gesundheitsmindestanforderungen**

Diese Anforderungen gelten nicht bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

Der Unterzeichnete <sup>(1)</sup> bescheinigt, dass der in Pass Nr ..... ausgestellt von ..... , beschriebene Equide folgende Anforderungen erfüllt:

- (a) er wurde heute untersucht, für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und für transportfähig befunden;
- (b) er ist nicht dazu bestimmt, im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet zu werden;
- (c) er stammt nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und ist nicht mit Equiden aus einem solchen Betrieb in Berührung gekommen;
- (d) er ist meines Wissens in den fünfzehn Tagen vor dem Verladen nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden.

**DIESE BESCHEINIGUNG GILT AB DEM TAG IHRER UNTERZEICHNUNG DURCH DEN AMTLICHEN TIERARZT FÜR DIE DAUER VON ZEHN TAGEN.**

Datum	Ort	Aus besonderen epidemiologischen Gründen liegt diesem Pass eine separate Gesundheitsbescheinigung bei	Name in Großbuchstaben und Unterschrift des amtlichen Tierarztes
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	
		Ja/Nein (Nichtzutreffendes streichen)	

<sup>(1)</sup> Dieses Dokument ist binnen achtundvierzig Stunden vor dem internationalen Transport des betreffenden Equiden zu unterzeichnen.



Krankheiten, die für die dem Pass beiliegende Gesundheitsbescheinigung in Betracht zu ziehen sind

1. Afrikanische Pferdepest

2. Vesikuläre Stomatitis

3. Beschälseuche

4. Rotz

5. Enzephalomyelitis des Pferdes (alle Formen)

6. infektiöse Anämie

7. Tollwut

8. Milzbrand



Teil III-B (verbindliche Angaben für gemäß Teil III-A identifizierte Equiden)

EINTRAGUNG DER VERABREICHTEN ARZNEIMITTEL		
Datum der letzten Behandlung mit einem Arzneimittel, das Wirkstoffe enthält, die nicht in Anhang I, II, III oder IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgelistet sind [TT/MM/JJJJ]	Ort (- Ländercode - Postleitzahl - Ort)	Wirkstoff(e) im Arzneimittel, der (die) nicht in Anhang I, II, III oder IV der Verordnung (EWG) 2377/90 aufgelistet ist (sind) (5) (6)
		Tierarzt, der das Arzneimittel verabreicht und/oder verordnet hat  Name: ..... (7) Anschrift: ..... (7) Postleitzahl: ..... (7) Ort: ..... (7) Telefon: ..... (8)

—  
Fußnoten

(1) Zuchtbuchnummer gemäß Kapitel II (1) des Equidenpasses.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Das Tier darf mit Arzneimitteln behandelt werden, die die in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgelisteten Wirkstoffe und andere Wirkstoffe enthalten, ausgenommen Wirkstoffe gemäß Anhang IV der genannten Verordnung. Die Führung von Registern über Arzneimittelbehandlungen gemäß Teil III-B ist fakultativ. Das Tier wird auf keinen Fall zum Verzehr geschlachtet.

(4) Das Tier darf mit Arzneimitteln behandelt werden, die die in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgelisteten Wirkstoffe und andere Wirkstoffe enthalten, ausgenommen Wirkstoffe gemäß Anhang IV der genannten Verordnung. Das Tier darf erst zum Verzehr geschlachtet werden, wenn die allgemeine Wartezeit von sechs Monaten ab dem Tag der letzten, in Teil III-B verbindlich zu bescheinigenden Verabreichung von Arzneimitteln, die andere als die in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgelistete Wirkstoffe enthalten, abgelaufen ist.

(5) Anhand der veröffentlichten Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zu überprüfen.

(6) Nicht verbindliche Angaben, die jedoch eine Kürzung der Wartezeit rechtfertigen können, wenn der angegebene Wirkstoff in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen wird, nachdem er verabreicht wurde. In diesem Falle würde als Mindestwartezeit die Wartezeit gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 81/851/EWG festgelegt.

(7) Name, Anschrift, Postleitzahl und Ort in Großbuchstaben.

(8) Telefon (+Ländercode (regionaler Code)).

(9) Nicht erforderlich, wenn dieses Passkapitel zusammen mit dem Pass ausgestellt wird.

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 16. Juni 2005 über die Identifizierung und die Speicherung von Pferden in einer zentralen Datenbank beifügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
R. DEMOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 21 avril 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 21 april 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR  
ET SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE**

F. 2007 — 2007

[C — 2007/09488]

**21 AVRIL 2007. — Arrêté royal accordant une aide financière aux communes et aux villes pour le recrutement de personnel civil supplémentaire chargé de l'encadrement des mesures judiciaires alternatives**

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 37 de la Constitution;

Vu les lois sur la comptabilité de l'Etat, coordonnées le 17 juillet 1991, notamment les articles 55 à 58;

Vu la loi du 30 mars 1994 portant des dispositions sociales, notamment l'article 69, modifiée par la loi du 21 décembre 1994;

Vu la loi du 25 mai 1999 modifiant la loi du 30 mars 1994 portant les dispositions sociales;

Vu l'arrêté royal du 16 novembre 1994 relatif au contrôle administratif et budgétaire;

Vu l'arrêté royal du 26 avril 1968 réglant l'organisation et la coordination des contrôles de l'octroi et de l'emploi des subventions;

Vu l'arrêté royal du 12 août 1994 déterminant les conditions auxquelles les communes peuvent bénéficier de certaines aides financières pour le recrutement de personnel supplémentaire chargé de l'accompagnement de mesures judiciaires alternatives, la prévention de la criminalité et l'accueil en matière de toxicomanie;

Vu l'arrêté royal du 30 janvier 2003 modifiant l'arrêté royal du 12 août 1994 déterminant les conditions auxquelles les communes doivent satisfaire pour bénéficier d'une aide financière pour le recrutement de personnel civil supplémentaire chargé de l'accompagnement de mesures judiciaires alternatives et de la prévention de la criminalité et l'accueil en matière de toxicomanie;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances du 17 juillet 2006;

Vu l'accord du Conseil des ministres du 13 octobre 2006;

Vu les modifications de personnel (diminution du personnel octroyé ou suppression de projet) induites par les évaluations annuelles des différents projets;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur, et de Notre Ministre de la Justice,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Comme le prévoit la convention conclue entre la commune ou la ville et l'Etat belge, représenté par le Ministre de la Justice, il est octroyé une intervention annuelle forfaitaire de :

€ 16.113,08 à la commune de Braine-l'Alleud pour le recrutement d'une personne de niveau B à mi-temps;

€ 27.268,29 à la ville de Termonde pour le recrutement d'une personne de niveau C à temps plein;

€ 16.113,08 à la ville de Dinant pour le recrutement d'une personne de niveau B à mi-temps;

€ 7.436,80 à la ville de Gand pour la valorisation d'un place de niveau B à temps plein en une place de niveau A à temps plein;

€ 16.113,08 à la ville de Grammont pour le transfert du subside d'une personne de niveau B à mi-temps de la ville de Roulers vers celle de Grammont;

€ 39.662,96 à la commune de Houthalen-Helchteren pour le transfert du subside d'une personne de niveau A à temps plein de la ville de Tongres vers celle de Houthalen-Helchteren;

€ 7.436,80 à la ville de Louvain pour la valorisation d'une place de niveau B à temps plein en une place de niveau A à temps plein;

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN  
EN FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE**

N. 2007 — 2007

[C — 2007/09488]

**21 APRIL 2007. — Koninklijk besluit tot toekenning van een financiële hulp aan de gemeenten en de steden voor de aanwerving van bijkomend burgerpersoneel belast met de omkadering van alternatieve gerechtelijke maatregelen**

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op artikel 37 van de Grondwet;

Gelet op de wetten op de Rijkscomptabiliteit, gecoördineerd op 17 juli 1991, inzonderheid op de artikelen 55 tot 58;

Gelet op de wet van 30 maart 1994 houdende sociale bepalingen, inzonderheid op artikel 69, gewijzigd bij de wet van 21 december 1994;

Gelet op de wet van 25 mei 1999 tot wijziging van de wet van 30 maart 1994 houdende sociale bepalingen;

Gelet op het koninklijk besluit van 16 november 1994 betreffende de administratieve - en begrotingscontrole;

Gelet op het koninklijk besluit van 26 april 1968 houdende organisatie en coördinatie van de controle op het toekennen en het gebruik van subsidies;

Gelet op het koninklijk besluit van 12 augustus 1994 tot vaststelling van de voorwaarden waaronder de gemeenten een financiële hulp kunnen genieten voor de aanwerving van bijkomend burgerpersoneel belast met de begeleiding van alternatieve strafrechtelijke maatregelen, de criminaliteitspreventie en de opvang inzake drugverslaving;

Gelet op het koninklijk besluit van 30 januari 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 12 augustus 1994 tot vaststelling van de voorwaarden waaronder de gemeenten een financiële hulp kunnen genieten voor de aanwerving van bijkomend burgerpersoneel belast met de begeleiding van alternatieve strafrechtelijke maatregelen, de criminaliteitspreventie en de opvang inzake drugverslaving;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën van 17 juli 2006;

Gelet op de akkoordbevinding van de Ministerraad van 13 oktober 2006;

Gelet op de personeelswijziging (vermindering van het toegekende personeelskader of stopzetting van het project) ten gevolge van de jaarlijkse evaluatie van de verschillende projecten;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken, en van Onze Minister van Justitie,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** Zoals voorzien in de overeenkomst, gesloten tussen de gemeente of de stad en de Belgische Staat, vertegenwoordigd door de Minister van Justitie, zal een jaarlijkse forfaitaire tegemoetkoming worden toegekend van :

€ 16.113,08 aan de gemeente Eigenbrakel voor de aanwerving van één halftijds personeelslid niveau B;

€ 27.268,29 aan de stad Dendermonde voor de aanwerving van één voltijds personeelslid niveau C;

€ 16.113,08 aan de stad Dinant voor de aanwerving van één halftijds personeelslid niveau B;

€ 7.436,80 aan de stad Gent voor de valorisatie van één voltijdse functie niveau B naar een voltijds functie niveau A;

€ 16.113,08 aan de stad Geraardsbergen voor de overheveling van de subsidie van één halftijds personeelslid niveau B van de stad Ronse naar de stad Geraardsbergen;

€ 39.662,96 aan de gemeente Houthalen-Helchteren voor de overheveling van de subsidie van één voltijds personeelslid niveau A van de stad Tongeren naar de gemeente Houthalen-Helchteren;

€ 7.436,80 aan de stad Leuven voor de valorisatie van één voltijdse functie niveau B naar een voltijdse functie niveau A;